

Beschl.-Nr. 8

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 14.05.2013

Betreff: Bebauungsplan Nr. 0-20 "Isarflöße"
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
III. Satzungsbeschluss

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2013 bis einschl. 19.04.2013 zum Bebauungsplan Nr. 0-20 „Isarflöße“ vom 14.05.2012 i.d.F. vom 01.03.2013:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 19.04.2013, insgesamt 42 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 14 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 1 berührte Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 18.03.2013

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 13 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - mit Schreiben vom 15.03.2013

Ziele der Raumordnung und Landesplanung:

Keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:

Keine

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Einwendungen keine

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

siehe Anschreiben

Vom Gewerbeaufsichtsamt wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

1. Altlasten - Arbeiten in kontaminierten Bereichen

1.1 Vor Beginn von Arbeiten in kontaminierten Bereichen (Altlastensanierung) sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ und der TRGS 524 „Technische Regeln für Gefahrstoffe - Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ umzusetzen.

1.2 Vor dem Beginn von Arbeiten in Bereichen, in denen eine Kontamination durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Auftraggeber eine Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchführen zu lassen. Er hat die Ergebnisse dieser Erkundungen zu dokumentieren und allen Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen.

1.3 Die Ergebnisse der Erkundung bzw. der Bewertung sind unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarschaftsschutzes für die Auftragnehmer in einen Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen (Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen). Dieser sollte Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein. Ist für den Gesamtumfang der Bauarbeiten die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheits-Planes (SiGe-Plan) gemäß BauStellV erforderlich, stellt der v.g. Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SiGe-Planes dar.

1.4 Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstung verfügen.

1.5 Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - ggf. auch Subunternehmern - durchgeführt, ist zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Koordinator muss geeignet sein und die Sachkunde gemäß BGR 128 nachweisen können. Der Koordinator ist bzgl. Sicherheit und Gesundheitsschutz mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auszustatten.

2. Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenerforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenerforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan regelt die Realisierbarkeit von Flößen als schwimmende und mit dem Ufer fest verankerte Plattformen. Es sind keinerlei Eingriffe in den Untergrund / Flussbett vorgesehen. Insofern laufen die fachlichen Informationen und Empfehlungen zu den Themen Altlasten und Fundmunition ins Leere. Auch wurden von den zuständigen Fachstellen keinerlei Anregungen diesbezüglich vorgebracht.

2.2 Stadt Landshut - Straßenverkehrsamt - mit Schreiben vom 15.03.2013

Es wird darauf hingewiesen, dass es zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten zwischen Gästen (WC-Benutzung in der Gaststätte, Wechsel zwischen Gaststättenraum und Floß, Gruppenbildung auf dem Fuß- und Radweg) und dem Servicepersonal einerseits

und Radfahrern auf dem stark frequentierten Fuß- und Radweg andererseits kommen wird.

Aus dem Betrieb der Gaststätte Alt Landshut sind diese Probleme hinreichend bekannt, sie konnten erst durch „Umleitung“ der Radfahrer über die der Isar zugewandten Seite des Weges gelöst werden. Auch im Zusammenhang mit dem Freibetrieb der Gaststätte Bernlochener sind kritische Situationen bekannt.

Sofern das Projekt nicht abzuwenden ist sollte nach unserer Auffassung die Konfliktzone auf einen einzigen, ausreichend breiten Zugang gebündelt werden.

Im vorliegenden Fall ist zu erwarten, dass der Floßbetrieb gastronomisch gesehen ein großer Erfolg wird, die Folgen für die Radfahrer werden sehr negativ ausfallen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Beim innerstädtischen Bereich des Isarradweges ist eine starke Rücksichtnahme der Radfahrer auf die Fußgänger ohnehin schon gegeben. Im Zusammenhang mit der vorhandenen gastronomischen Nutzung, wurde am 10. März 1975 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, die 36 Sitzplätze an der Isarpromenade im Bereich der Gaststätte Isarklause zulässt.

Im Zusammenhang mit der Verbreiterung der Isarpromenade ist aber mehr Bewegungsraum gegeben, so dass auch mehr Platz für die Zunahme des Fußgängerverkehrs durch die Isarflöße gegeben ist.

2.3 Stadt Landshut - Sanierungsstelle - mit Schreiben vom 19.03.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Bzgl. Ziffer 2.2. in der Begründung Betreff SG Mühleninsel darf auf die Stellungnahme vom 03.01.2013 verwiesen werden. Der Planungsbereich allgemein liegt nur mit dem Teilstück zwischen Maxwehr und Grünfläche am Ländtorplatz im Sanierungsgebiet SG III. Die Eignungsflächen für Floßstandorte befinden sich in diesem Teilstück.

Hinsichtlich der Stellungnahme des LFD – G 23 wird angeregt, dass – wie in der Stellungnahme empfohlen – zusätzlich der zuständige Gebietsreferent für bauliche Fragen gehört wird. Die ausschließlich auf Bodendenkmäler ausgerichtete Stellungnahme ist für die anstehende Floßthematik ohne Bedeutung. Eine Äußerung des LFD von baufachlicher stadtgestalterischer Seite wäre insbesondere bei diesem Novum wichtig.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Begründung wurde unter Ziffer 2.2 mit den hier vorgebrachten Anregungen zum Sanierungsgebiet ergänzt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Amt für Bauaufsicht beteiligt und zur Stellungnahme auch in seiner Eigenschaft als Untere Denkmalschutzbehörde aufgefordert. Eine Stellungnahme des Amtes für Bauaufsicht liegt nicht vor.

2.4 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 19.03.2013

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Nürnberg
mit E-Mail vom 03.04.2013

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Es besteht kein Handlungsbedarf seitens der Kabel Deutschland. Die Planauskunft erfolgt durch die [REDACTED], welche durch uns beauftragt wird.

Im Bereich Ihrer beabsichtigten Baumaßnahme befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Beachtung unserer Kabelschutzanweisung, hierbei ist dem Punkt 6 besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Sind Sie nicht im Besitz der Kabelschutzanweisung, dann kann diese bei uns angefordert werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Bitte beachten Sie, dass bei Änderung Ihrer angegebenen Baumaßnahme eine erneute Bestandsauskunft erforderlich ist. Eine Weitergabe der ausgegebenen Unterlagen an Dritte ist untersagt. Diese Auskunft verliert mit Ablauf von 8 Wochen ihre Gültigkeit.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Anregungen zum Schutz der Kabelanlagen werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung berücksichtigt. Ein diesbezüglicher Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.6 Stadtwerke Landshut - Netz / Technischer Service -
mit Schreiben vom 08.04.2013

Netzbetrieb Strom / Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Gas & Wasser / Abwasser /
Erzeugung & Bäder

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 E.ON Bayern AG, Altdorf
mit Schreiben vom 09.04.2013

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 0-20 „Isarflösse“ werden keine Netzanlagen
der E.ON Bayern AG berührt. Somit besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei - Landshut
mit E-Mail vom 10.04.2013

Aus fischereilicher Sicht sind zu dem Bebauungsplan beim aktuellen Planungsstand
keine Einwendungen vorzubringen. Dabei gehen wir davon aus, dass die Vorgaben
des Wasserwirtschaftsamtes berücksichtigt werden.

Wie dem Unterzeichner bekannt ist, hat der Bauinteressent von der Installation einer
Fischhälterung inzwischen Abstand genommen.

Die Schwimmkörper sollen aus PE gefertigt werden. Eine übermäßige
Geräuschentwicklung durch Treibholz u.ä. beim Anschlagen an die Schwimmkörper ist
damit nicht zu befürchten.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes wurden bei der Planung berücksichtigt.
Beide hier aufgeführten Annahmen sind richtig, von der Fischhälterung wurde Abstand
genommen und die Schwimmkörper werden aus PE angefertigt.

2.9 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 12.04.2013

1) Verkehrswesen

Durch die neu geschaffene Möglichkeit des zusätzlichen Gaststättenbetriebes auf
einem Isarfloss können weiter Plätze zur Verfügung gestellt werden. Der Verkehrsraum

entlang der Isarpromenade muss dagegen auch wegen des nun aufkommenden querenden Verkehrs vollständig freigehalten werden. Eine zusätzliche Nutzung der Isarpromenade durch Gaststättenbetrieb, wie vor der Isarklause geplant, ist deshalb nicht zulässig. Als Kompromiss kann lediglich einer Tischreihe mit maximal 1,00 m Breite unmittelbar an der Gebäudefassade (z. B. für wartende Gäste bei vollbesetztem Floss) zugestimmt werden.

Bei Besprechungen im Vorfeld wurde ausdrücklich auf den geschilderten Sachverhalt hingewiesen.

2) Straßenbau

Keine Äußerung!

3) Wasserwirtschaft

Keine weiteren Anmerkungen zur Stellungnahme vom 18.01.2013!

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt bleibt ein ausreichender Bewegungsraum an der Isarpromenade gesichert. Die hier angesprochene Tischreihe auf der Isarpromenade liegt außerhalb des Geltungsbereiches und kann deshalb nicht im Zusammenhang mit dem der Gaststätte zugeordneten Floß betrachtet werden.

Für die vorhandene gastronomische Nutzung wurde am 10. März 1975 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, die 36 Sitzplätze an der Isarpromenade im Bereich der Gaststätte Isarklause zulässt.

Der Radverkehr ist, wie auch andernorts im Stadtgebiet üblich, mit Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer abzuwickeln. Dass dies problemlos möglich ist, zeigt die Andienung der Freiflächengastronomie im Bereich Stadttheater / Bernlochner.

2.10 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg - mit Schreiben vom 17.04.2013

wie Ihnen mit dem Schreiben NE-TDLS Di ID 11599 vom 9. Januar 2013 bereits mitgeteilt, wurden gemäß dem Bebauungsplan „Isarflösse“ alle Belange der E.ON Netz GmbH erläutert. Dieses Schreiben behält auch weiterhin seine Gültigkeit.

Ansonsten gibt es seitens der E.ON Netz GmbH, zur nochmaligen öffentlichen Auslegung des oben genannten Bebauungsplanes, keine weiteren Einwendungen.

Jedoch möchten wir Sie noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass eventuell Anlagen anderer Netzbetreiber im Geltungsbereich verlaufen können. Diese bitten wir, sofern noch nicht geschehen, separat zu beteiligen.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Verfahren wurden auch andere Netzbetreiber, wie die Stadtwerke Landshut und die E.ON Bayern AG beteiligt. Beide Netzbetreiber haben keine Anregungen zu diesem Verfahren vorgebracht, siehe dazu Punkt 2.6 und 2.7.

2.11 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 18.04.2013

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz -
mit Schreiben vom 18.04.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

sh. Stellungnahme Immissionsschutz vom 10. und 17. April 2013

Stellungnahme vom 10. April 2013

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf des schalltechnischen Gutachtens des Ingenieurbüro C. Hentschel Consult Ing.-GmbH vom April 2013 vorgelegt und von uns geprüft.

Die hierzu in unserer Stellungnahme vom 10.04.2013 formulierten und für den Immissionsschutz erforderlichen Anforderungen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Stellungnahme vom 17. April 2013-04-25

- Die zugrunde gelegten Annahmen und Berechnungen sind plausibel.
- Der Beurteilung der Ergebnisse für den Tagzeitraum stimmen wir zu.

Die Überschreitung des sog. Irrelevanzkriteriums um maximal 1 dB(A) kann hingenommen werden, da von einer sehr konservativen Maximalbelegung aller Flöße im Zeitraum von 10:00 bis 22:00 Uhr ausgegangen wurde.

Die Nutzung von 6 Flößen à 36 Sitzplätzen ist tagsüber von 10:00 bis 22:00 Uhr (**ev. 23:00 Uhr**) möglich.

Für den Nachtzeitraum wurde eine deutliche? Überschreitung sowohl des sog. Irrelevanzkriteriums als auch des Immissionsrichtwertes für Mischgebiet ermittelt. Auch für den zulässigen Spitzenpegel wurde eine Überschreitung von 1 dB(A) berechnet.

Eine Nutzung der Flöße während der Nachtzeit ist daher nicht zulässig.

Weiterhin wurde überprüft, ob die? Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (Ziffer 6.3 TA Lärm) für den Nachtzeitraum eingehalten werden können.

Durch den alleinigen Betrieb der Flöße wurde an mehreren Immissionsorten bereits eine Überschreitung von 1 dB(A) prognostiziert. Eine Überschreitung des deutlich großzügigeren Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (nachts 55 dB(A) statt 45 dB(A)) ist gem. Ziffer 7.2 TA Lärm nicht zulässig und aus Sicht des Immissionsschutzes auch nicht vertretbar.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung (Veranstaltungen auf der Mühleninsel, Biergarten "Gasthaus zur Insel", Freifläche „Isarklause“, ...) muss

außerdem davon ausgegangen werden, dass die zulässige Anzahl für seltene Ereignisse bereits annähernd ausgeschöpft wird.

Das Kriterium für seltene Ereignisse (Ziffer 6.3 TA Lärm) kann daher aus unserer Sicht nicht angewendet werden.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass gem. Ziffer 6.4 TA Lärm die Nachtzeit bis zu einer Stunde hinausgeschoben werden kann, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder zwingender betrieblicher Verhältnisse, unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.

Grundsätzlich halten wir die Anwendung der Nachtzeitverschiebung für möglich:

Inwieweit „besondere örtliche oder zwingende betriebliche Verhältnisse“ vorliegen kann von uns nicht beurteilt werden.

Für die Gewährleistung einer achtstündigen Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage gilt Folgendes:

Für den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 7:00 Uhr sind uns keine betrieblichen, nach der TA Lärm zu beurteilenden Lärmquellen im Einwirkungsbereich der „Isarflöße“ bekannt.

Ob der von der Luitpoldstraße verursachte Verkehrslärm zu berücksichtigen ist, sollte rechtlich geklärt werden, da Verkehrslärm im Rahmen der TA Lärm im Regelfall nicht beurteilt wird, jedoch bei der Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG Berücksichtigung findet.

- Folgende textliche Festsetzung für den Bebauungsplan halten wir für erforderlich:
- Während des Tagzeitraums ist die Nutzung von 6 Flößen à 36 Sitzplätzen 10:00 bis 22:00 Uhr (**ev. 23:00 Uhr**) möglich.
- Eine Nutzung der Flöße während der Nachtzeit ist nicht zulässig.
- Musikdarbietungen im Freien sind nicht gestattet.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die hier formulierten Festsetzungen wurden als textliche Hinweise in den Plan aufgenommen. Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt wird der Schallschutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Die Beurteilung besonderer örtlicher oder zwingender betrieblicher Verhältnisse erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens. Der vorliegende Bebauungsplan 0-20 „Isarflöße“ ist entsprechend §30 BauGB als einfacher Bebauungsplan anzusehen. Dadurch kann die Zulässigkeit eines Vorhabens mittels Genehmigungsfreistellung ausgeschlossen werden; es ist zumindest ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Zuge ist auch der Immissionsschutz zu überprüfen. Im April 2013 wurde ein Schallgutachten vorgelegt, dieses wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Daher kann auf die schalltechnischen Festsetzungen im Bebauungsplan verzichtet werden; die Verschiebung der Schallschutzthematik in ein Nachfolgeverfahren ist in diesem Fall zulässig. Die Festsetzungsvorschläge aus dem schalltechnischen Gutachten bzw. der Stellungnahme des Fachbereichs Umweltschutz im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden als Hinweise in den Bebauungsplan integriert.

2.13 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 19.04.2013

zu Punkt 4.2.1. Möblierungen:

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird die Gestattung nicht von der Möblierung der Flösse abhängig machen, sondern von wasserwirtschaftlichen Randbedingungen.
Wir bitten dies zu berücksichtigen.

zu Punkt 4.3. Aktuelle Planungskonzeption:

Bei der Beschreibung wird von max. Fließgeschwindigkeiten von 2,2 m/s ausgegangen.
Während dem Hochwasser 2005 wurden bis zu 3,0 m/s Fließgeschwindigkeit gemessen. Deshalb sollte dieser Wert angesetzt werden.

Alle anderen Punkte fanden Berücksichtigung.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die beiden Anregungen wurden in der geänderten Begründung berücksichtigt.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 0-20 „Isarflöße“ wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 14.05.2012 i.d.F. vom 01.03.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, ergänzt durch einen redaktionellen Hinweis auf die Haftungsverpflichtung des Floßbetreibers, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen auf dem Plan und die Begründung vom 01.03.2013 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 14.05.2013
STADT LANDSHUT

h 24

Hans Rampf
Oberbürgermeister

